



Schutzkonzept

Tennis Club Zürich der CREDIT SUISSE AG

Version 2.0, 6. Juni 2020

Kontakt Daten COVID-19-Beauftragter

Paul-Heinz Lienhard, Englisäckerstrasse 11, 8966 Oberwil-Lieli

paul-heinz.lienhard@tccsg.ch

+41 79 632 12 37

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Grundlage ist die COVID-19-Verordnung 2

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf>

und die neuen Rahmenvorgaben des BASPO

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>

1.1. Covid-19-Beauftragter

Für den Tennis Club Zürich der CREDIT SUISSE AG:

Paul-Heinz Lienhard
Englisächerstrasse 11
8966 Oberwil-Lieli
paul-heinz.lienhard@tccsg.ch
+41 79 632 12 37

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

Grundsätzlich gelten die Hygienevorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

Einhalten der Hygienevorschriften des BAG und Reinigung der Anlage, wird durch den Platzwart sichergestellt:

Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Dies gilt für:

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3. Social Distancing

Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein – dies wird durch folgende Massnahmen sichergestellt:

- Spielerbänke oder -stühle werden in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert.
- Kein Körperkontakt
- In den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden

1.4. Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Gruppengrösse

Gruppen und Versammlungen von mehr als 30 Personen sind verboten. An Veranstaltungen können bis zu 300 Personen anwesend sein (Teilnehmende, Zuschauende, Mitarbeitende). Enge Kontakte müssen rückverfolgbar sein (mittels Contact Tracing), vgl. 1.5.

Anlage und Plätze

Die gesamte Infrastruktur ist geöffnet. Jedoch muss auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden.

Restaurant

Für Verpflegung und Restaurants gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6. Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7. Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen wird allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» sowie das adaptierte Plakat von Swiss Tennis Plakat «So schützen wir uns im Tennis Club/Center 2.0» ist auf der Clubanlage aufgehängt

DAS BAG-Plakat wurde auf der Tennisanlage Frauental aufgehängt, zusätzlich wurde das Plakat von Swiss Tennis «So schützen wir uns auf dem Tennisplatz» an der Club-Pinnwand aufgehängt.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.
- **Swiss Tennis empfiehlt an Veranstaltungen immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.**

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 2 Meter muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m^2 zugängige Fläche
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 2 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Veranstaltungen mit über 300 Personen

- Veranstaltungen mit über 300 Personen bleiben bis auf weiteres noch verboten.
Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben bis mindestens 31.8.2020 verboten.

3. Schlussbestimmung

3.1 Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept tritt per 6. Juni 2020 in Kraft und ist solange einzuhalten wie dies vom BAG und Swiss Tennis verlangt wird. Allen Mitgliedern wird dieses Dokument per E-Mail zugestellt.

Für den Vorstand

COVID-19-Beauftragter Tennis Club Zürich der CREDIT SUISSE AG

Paul-Heinz Lienhard, 5. Juni 2020

